

Satzung der EMILI e.V. (Emsländische Musikerinitiative Lingen)

Fassung vom 01.02.2018

§ 1 Name und Sitz des Vereins

1. Der Verein führt den Namen EMILI e.V.
2. Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er den Zusatz "e.V."
3. Sitz des Vereins ist Lingen (Ems) und erstreckt seine Tätigkeiten auf die Stadt Lingen und ihre umliegende Region. Ein abweichender Verwaltungssitz ist zulässig.
4. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr. Im Jahr der Gründung handelt es sich um ein Rumpfgeschäftsjahr.

§2 Zweck des Vereins

1. Der Verein versteht sich als Musikerplattform für praktizierende und interessierte aktive und passive Liebhaber der Rock- und Popmusik und dient der Verwirklichung der damit verbundenen Interessen.
2. Ziel des Vereins ist es, das Kulturangebot in Lingen und Umgebung zu erweitern und den musikalischen Nachwuchs zu fördern.
3. Der Satzungszweck wird z.B. durch folgende Maßnahmen verwirklicht:
 - Verbesserung der Proberaumsituation
 - Einrichtung eines Kontaktzentrums und Kontaktforums für Musiker und Musikinteressierte.
 - Verbesserung der Auftrittsmöglichkeiten
 - Workshops und Seminare
 - Einrichtung einer Musikerbörse
 - Aufbau eines Netzwerks aus Musikern und Bands
 - Studioarbeit
 - Beratung und Information
 - Organisation von Musikfestivals
 - Nachwuchsarbeit im Sinne von Hilfestellungen bei musikalischen Aktivitäten
 - Musikalische Förderung im Bereich der Inklusion und Flüchtlingsarbeit
4. Der Verein strebt vor allem eine ständige Zusammenarbeit mit der Stadt Lingen und dem Landkreis Emsland und deren kulturellen Institutionen an und möchte auch mit anderen Musikerinitiativen und Vereinen, Musikpädagogen und Musikern zusammenarbeiten und mit ihnen Kontakte pflegen.

§3 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Zweck des Vereins ist die Förderung von Kunst und Kultur.
3. Der Verein ist selbstlos tätig und verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
4. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden.
5. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden. Entstehende Auslagen und Kosten dürfen bis zur Höhe des gesetzlich zulässigen Betrages erstattet werden.

§4 Mittel des Vereins

1. Die Mittel zur Erfüllung seiner Aufgaben erhält der Verein durch:
 - öffentliche Zuschüsse
 - Geld- und Sachspenden
 - Mitgliedsbeiträge
 - sonstige Einnahmen

§5 Mitgliedschaft

1. Mitglied des Vereins können nur Volljährige und voll geschäftsfähige, natürliche Personen sowie juristische Personen werden, die im Sinne des oben definierten Kulturbegriffs Zweck und Ziele des Vereins fördern wollen.
2. Die Mitgliedschaft wird durch Aufnahme erworben. Diese ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen. Mit dem Aufnahmeantrag erkennt der Bewerber, für den Fall seiner Aufnahme, die Satzung an.
Über die Aufnahme von Mitgliedern entscheidet der Vorstand mit einfacher Mehrheit und ist davon abhängig, dass sich das Mitglied für die Dauer der Mitgliedschaft verpflichtet, am SEPA-Lastschriftverfahren teilzunehmen.
3. Der Verein besteht aus aktiven und passiven Mitgliedern sowie aus Ehrenmitgliedern.
4. Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die sämtliche Angebote des Vereins im Rahmen der bestehenden Ordnung nutzen können und wollen. Aktive Mitglieder können nur natürliche Personen sein.

Passive Mitglieder sind Mitglieder, die nicht bereit oder nicht in der Lage sind, aktive Arbeit für den Verein zu leisten. Passive Mitglieder können auch juristische Personen sein.

Ehrenmitglieder sind vom Beitrag und auf Wunsch auch von allen sonstigen Pflichten befreit.

5. Die Mitgliedschaft endet durch Tod, Austritt, Ausschluss oder gemäß § 6 Punkt 4.
6. Der Austritt ist nur zum Schluss eines Geschäftsjahres zulässig und muss dem Vorstand spätestens 3 Monate vorher schriftlich erklärt werden.
7. Den Ausschluss kann der Vorstand wegen Schädigung der Interessen oder des Ansehens des Vereins aussprechen. Gegen den Ausschluss kann der Betroffene Beschwerde einlegen. Über die Beschwerde entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit endgültig.

§ 6 Beiträge

1. Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben.
2. Über die Frage, in welcher Höhe die Beiträge erhoben werden, entscheidet die Mitgliederversammlung mit einfacher Mehrheit.
3. Die Beiträge werden zum 01.06. eines jeden Jahres fällig.
4. Werden Beiträge trotz Anmahnung innerhalb von 4 Wochen nach Anmahnung nicht gezahlt, erlischt die Mitgliedschaft.

§ 7 Organe des Vereins

1. Die Organe des Vereins sind:
 - die Mitgliederversammlung
 - der Vorstand

§ 8 Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung ist das oberste Beschlussorgan des Vereins. Sie wird auf Vorschlag des Vorstandes einberufen, sie sollte jedoch mindestens einmal jährlich stattfinden.
2. Die Einberufung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung kann vom Vorstand jederzeit einberufen werden. Sie muss vom Vorstand einberufen werden, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder wenn es von mindestens 10% der aktiven Mitglieder schriftlich und unter Angabe des Zwecks und der Gründe vom Vorstand gefordert wird.

3. Die Mitgliederversammlung hat insbesondere folgende Aufgaben:
 - Feststellung der ordnungsgemäßen Einberufung der Mitgliederversammlung
 - Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
 - Beschlüsse über Satzungsänderungen und der Vereinsauflösung
 - Festsetzung der Beiträge und sonstige finanzielle Umlagen
 - Entgegennahme der Kassenberichte des Vorstandes und deren Entlastung
 - Wahl/Abwahl des Vorstandes
 - Letzte Entscheidungsinstanz über den Ausschluss eines Mitgliedes
 - Ernennung von Ehrenmitgliedern
4. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt mindestens 2 Wochen vorher via E-Mail, Brief oder als Bekanntmachung (Vereinshomepage, Facebook-Beitrag, schwarzes Brett) durch den Vorstand mit Angabe der vorläufig festgesetzten Tagesordnung. Sie wird vom 1. Vorstandsvorsitzenden oder bei dessen Verhinderung durch ein anderes Vorstandsmitglied geleitet (Versammlungsleiter).
5. Die Mitgliederversammlung ist nicht öffentlich. Der Versammlungsleiter kann Gäste zulassen. Über die Zulassung der Presse, des Rundfunks und des Fernsehens beschließt die Mitgliederversammlung.
6. Die Mitgliederversammlung ist ohne die Rücksicht auf die Zahl der erschienen Mitglieder beschlussfähig.
7. Jedes Mitglied hat nur eine Stimme.
8. Stimmberechtigt ist jedes aktive Mitglied und jede juristische Person, die keine Beitragsrückstände haben. Juristische Personen entsenden eine stimmberechtigte Person. Zur Ausübung des Stimmrechts kann ein anderes Mitglied schriftlich bevollmächtigt werden. Die Bevollmächtigung ist für jede Mitgliederversammlung gesondert zu erteilen. Ein Mitglied darf jedoch nicht mehr als eine fremde Stimme vertreten.
9. Die Mitgliederversammlung fasst Beschlüsse mit einfacher Stimmenmehrheit der abgegebenen Stimmen, es sei denn Gesetz oder Satzung schreiben eine andere Stimmenmehrheit vor. Stimmenthaltungen werden nicht mitgezählt.
10. Satzungsänderungen erfordern eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden Mitglieder. Bei der Beschlussfassung der Vereinsauflösung ist eine $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller aktiven Vereinsmitglieder erforderlich.
11. Der Verlauf der Mitgliederversammlung wird in einem Protokoll festgehalten, welches vom 1. oder 2. Vorstandsvorsitzenden nach Prüfung unterzeichnet wird. Die Protokollführung obliegt einem Mitglied aus dem Vorstand, das bei Bedarf von der Mitgliederversammlung bestimmt wird (Schriftführer).

§ 9 Vorstand

1. Der Vorstand führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Ihm obliegt insbesondere die Verwaltung des Vereinsvermögens.
2. Der Vorstand besteht aus mindestens zwei (1. und 2. Vorsitzenden) und höchstens fünf Personen, von denen der 1. und 2. Vorstandsvorsitzende den Verein gerichtlich und außergerichtlich vertreten. Sie können jedoch einem anderen Vorstandsmitglied eine schriftliche Vollmacht erteilen. Über die Zahl der Vorstandsmitglieder entscheidet die Mitgliederversammlung bei der Bestellung des Vorstandes. Sollte der Vorstand aus mehr als zwei Personen bestehen, ist ein separater Kassenwart zu wählen. Ansonsten obliegt das Amt des Kassenwarts und des Schriftführers dem 2. Vorstandsvorsitzenden.
3. Besteht der Vorstand aus mehr als 2 Personen, ist er beschlussfähig, wenn neben dem 1. Vorstandsvorsitzenden noch mindestens zwei weitere Vorstandmitglieder anwesend sind.
4. Der Vorstand fasst seine Beschlüsse in Sitzungen. Notfalls sind Beschlüsse durch schriftliche oder fernmündliche Absprachen zulässig. Der Vorstand ist gehalten, mehrheitlich zu beschließen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Leiters der Vorstandssitzung. Die Vorstandssitzung leitet der 1. Vorsitzende, bei dessen Abwesenheit der 2. Vorsitzende. Die Beschlüsse sind zu protokollieren und von zwei Vorstandsmitgliedern zu unterzeichnen.
5. Der Vorstand wird für zwei Jahre gewählt (Wiederwahl ist möglich).
6. Wählbar sind nur anwesende aktive Mitglieder.
7. Bei Vorstandswahlen genügt die einfache Stimmenmehrheit der anwesenden und stimmberechtigten (einschließlich der vertretenen stimmberechtigten) Mitglieder durch offene Abstimmung. Auf Antrag eines Mitglieds erfolgt eine geheime Abstimmung. Bei Stimmengleichheit findet eine Wiederholung der Wahl statt, bis eine Mehrheit gefunden ist. Ergibt sich nach drei Wahlgängen keine Mehrheit, so entscheidet das Los durch den Versammlungsleiter.
8. Scheidet ein von der Mitgliederversammlung gewähltes Vorstandmitglied während der Amtszeit aus, ist der Vorstand berechtigt, ein Ersatzmitglied bis zur nächsten Mitgliederversammlung zu benennen bzw. ein frei gewordenes Amt mit einem anderen Amt zu vereinen. Besteht der Vorstand aus mehr als zwei Personen, darf ein Vorstandsmitglied in Personalunion nicht mehr als zwei Ämter bekleiden.
9. Die Mitglieder des Vorstandes können von der Mitgliederversammlung mit einfacher Stimmenmehrheit der anwesenden aktiven Mitglieder abgewählt werden, wenn ein wichtiger Grund vorliegt. Ein wichtiger Grund ist insbesondere grobe Pflichtverletzung oder Unfähigkeit zur ordnungsgemäßen Geschäftsführung. Bei einem Antrag auf Abwahl eines oder mehrerer Vorstandsmitglieder muss gleichzeitig ein Wahlvorschlag eingereicht werden.
10. Die Arbeit des Vorstandes ist ehrenamtlich.

§ 10 Auflösung des Vereins

1. Der Verein kann durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit aller aktiven Vereinsmitglieder aufgelöst werden.
2. Zu dieser Mitgliederversammlung muss mit ausdrücklicher Mitteilung des Auflösungsantrags als Tagesordnung schriftlich eingeladen werden.
3. Bei Auflösung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Lingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.

§ 11 Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung wurde am 01.02.2018 von der Mitgliederversammlung verabschiedet. Sie tritt in Kraft, sobald der Verein in das Vereinsregister des zuständigen Amtsgerichtes eingetragen wurde.
Erfüllungsort und Gerichtsstand ist Lingen.

Lingen, den 01.02.2018

Anlage: Genehmigung der Satzung (Unterschrift der Gründungsmitglieder)
und Gründungsprotokoll